OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601867/2/KLe

Datum:
Linz, 8. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von G B-B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B H gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.2.2017, GZ: VerkR96-22457-2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 20.2.2017, GZ: VerkR96-22457-2015, folgenden Spruch erlassen:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden (Flurschaden) in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde St. Johann am Wimberg, Gemeindestraße Freiland, Güterweg Penning, ca. 100 m nach dem Haus Penning x, Richtung St. Johann.
Tatzeit: 02.04.2015, 20:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, LKW, MAN TRUCK & BUS TGS 26.440 x, weiß

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
80,00 Euro	24 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): _
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro),
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 90,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wird ausgeführt:
„[…]
II. Anfechtungserklärung
Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften zur Gänze angefochten.

III. Sachvorbringen und Beweisanbot
1. Der Betroffene ist für die Fa. R tätig und sammelt Milch von den umliegenden Bauernhöfen entlang einer bestimmten Route ein. Am 02.04.2015 gegen 20.00 Uhr kam er auf einer Schneefahrbahn ins Rutschen und schließlich im Graben zum Stehen.

2. Der Betroffene ging zum nächsten Bauernhof, welcher dem Anzeiger, Herrn A H, gehörte und bat um Hilfe, da er mit seinem Milchtransporter im Straßengraben hängen geblieben war.
Als ihm die Türe geöffnet wurde, stellt er sich vor und gab seinen Namen bekannt. Das Ersuchen um Hilfestellung wurde jedoch abgelehnt, da niemand vor Ort war, der das betroffene Fahrzeug aus dem Graben ziehen könnte.

3. Der Betroffene wandte sich hierauf an die Freiwillige Feuerwehr Wimberg, die sofort zur Stelle war. Mit dem Gemeindetraktor wurde das Fahrzeug aus dem Graben gezogen und der Betroffene konnte dann bis Mitternacht die restliche Milch von den Bauerhöfen einsammeln.

4. Der Betroffene hat den objektiven Tatbestand nicht erfüllt. Er meldete sich beim nächsten Bauernhof (des Anzeigers), stellte sich vor und ersuchte um Hilfe.
Wie der Anzeige zu entnehmen ist, kehrte der Anzeiger nach Hause und bemerkte die Unfallstelle. Es ist davon auszugehen, dass die anwesenden Familienmitglieder vom Vorfall berichteten und Herr A eine persönliche Erklärung des Betroffenen erwartete.
Dennoch ist die Fortsetzung des Verwaltungsstrafverfahrens unzulässig, da der Betroffene seine Identität bekannt gab und sogar die Feuerwehr der Gemeinde St. Johann am Wimberg um Hilfestellung ersuchte. Dass er die Milchsammeltour bis Mitternacht fortsetzte, kann dem Betroffenen nicht als Fahrerflucht ausgelegt werden.

IV. Beschwerdegründe
A Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften:
1. Wesentlicher Begründungsmangel:
Die belangte Behörde hat von Amts wegen den Sachverhalt vollständig aufzuklären und beabsichtigte Feststellungen auf Beweisergebnisse zu stützen.
Die belangte Behörde führt aus:
Sie haben beim nächsten Hof (welcher zufällig der Hof des Geschädigten war) lediglich ihren Namen genannt und keine weiteren Daten von Ihnen hinterlassen. Es kann deshalb nicht von einem ordnungsgemäßen Datenaustausch ausgegangen werden.
Hierzu wird ausgeführt:
a) Der Unfallereignete sich auf dem Lande und nicht in einer anonymen Großstadt.
b) Landwirtschaft und Milchsammeltransporte sind in der Region derart eng verbunden, dass es geradezu widersinnig ist, einen ‚Datenaustausch' in Erwägung zu ziehen.
Hätte die belangte Behörde den Sachverhalt weiter erforscht und die Ausgangssituation am Lande berücksichtigt, so wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass die Nennung des vor Ort tätigen Milchsammlers bei einem Bauern als ausreichend erachtet wird, um dem Gesetz zu genügen.
Indizien oder Beweisergebnisse, wonach der Betroffene ‚auf gut Glück' den Geschädigten gefunden hat, sind keine im Akt.
Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse hätte die belangte Behörde zum Schluss gelangen müssen, dass sich der örtliche Milchsammler beim Anzeiger meldete und namentlich vorstellte.
Ein Datenaustausch im Sinne eines förmlichen Austausches von Name und Anschrift war somit nicht erforderlich.
Die Milchsammel-LKW sind in dieser Region alltäglich und wohl bekannt. Das Unternehmen, das die Milch im Ort bei den Bauern abholt, ist selbstverständlich auch bestens bekannt.

B. Rechtswidrigkeit des Inhalts:
Die belangte Behörde verkennt die ortsüblichen Verhältnisse auf dem Land, indem ein förmlicher Datenaustausch gefordert wird. Bereits der Umstand, dass die örtliche Freiwillige Feuerwehr tätig wurde, lässt den Schluss zu, dass der Bauer jederzeit die Identität des Täters in Erfahrung bringen kann. Im konkreten Fall wusste er sogar dessen Namen.
Der Betroffene hat die Tat nicht begangen, sodass eine Bestrafung rechtswidrig ist.
Die belangte Behörde hat das Verfahren zu Unrecht fortgesetzt und somit § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zu Unrecht nicht angewandt.

Anwendung des S 45 Abs. 1 14 VStG (vormalig § 21 Abs. 1 VStG):
Gemäß § 21 VStG kann die Behörde von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen.

Trotz der Verwendung des Wortes ‚kann' ermächtigt diese Vorschrift die Behörde nicht zur Ermessensübung. Sie ist vielmehr als eine Anordnung zu verstehen, die die Behörde im Rahmen gesetzlicher Gebundenheit ermächtigt, bei Zutreffen der im ersten Satz angeführten weiteren Kriteriums mit einer Ermahnung vorzugehen. Für die Annahme, dass der Behörde in Fällen, in denen die tatbestandsbezogenen Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG erfüllt sind, eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Strafausspruch und dem Absehen von einer Strafe offen stehe, bleibt bei gebotener verfassungskonformer Auslegung kein Raum (VwGH 28. 10. 1980, Zl. 86/18/0109). Der Beschuldigte hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, einen Anspruch darauf, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird.

Im gegenständlichen Fall liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kumulativ vor und ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der Verhängung einer Geldstrafe abzusehen und das Verfahren einzustellen.

V. Beschwerdeantrag
1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einstellen, in eventu gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Strafe in eine Ermahnung abändern."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels eines Antrages und dem Umstand, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 2.4.2015 um 20:00 Uhr den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde St. Johann am Wimberg, Güterweg Penning, ca. 100 m nach dem Haus Penning x, Richtung St. Johann und kam aufgrund der schneeglatten Fahrbahn von der Straße ab und auf einer Wiese zum Stillstand. Das Bankett und die Böschung wurden beschädigt.
Der Beschwerdeführer begab sich daraufhin zum nächstgelegenen Bauernhof und bat um Hilfe, da er mit seinem LKW in der Wiese hängen geblieben war. Der Beschwerdeführer stellte sich mit seinem Namen vor und gab keine weiteren Daten bekannt. Er wusste nicht, dass es sich beim aufgesuchten Bauernhof um jenen des Geschädigten handelt.

Der geschädigte Grundeigentümer H A bemerkte den Schaden am nächsten Tag. Über Nachfrage teilte man ihm im Gemeindeamt St. Johann/Wbg. mit, dass der Verursacher ein LKW der Fa. R war und dieser von der Feuerwehr St. Johann unter Zuhilfenahme des Gemeindetraktors geborgen wurde. Den entstandenen Flurschaden wird der Geschädigte mit seinem Bagger wieder richten.

Seitens der Polizei mussten die Daten des Beschwerdeführers bzw. des LKW erst beim Gemeindeamt erhoben werden. Der Geschädigte hatte die erforderlichen Daten des Beschwerdeführer nicht.

Der vorliegende Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Das Tatbild der aus § 4 Abs. 5 StVO abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit

ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (VwGH 11.5.2004, 2004/02/0003).

Eine Meldepflicht besteht nur dann, wenn eine Sachbeschädigung tatsächlich eingetreten ist. Der Tatbestand nach § 4 Abs. 5 StVO ist auch dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 22.3.2000, 99/03/0469).

Es ist nicht Tatbestandsvoraussetzung des § 4 Abs. 5 StVO 1960, dass der Schaden auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr eintritt (VwGH 17.12.2004, 2002/02/0133).

Dem Beschwerdeführer musste jedenfalls bewusst gewesen sein, dass er einen Flurschaden mit seinem LKW durch das Abkommen von der Straße verursacht hatte.

Der in § 4 Abs. 5 StVO geforderte Identitätsnachweis wird bei Lenkern von Kfz idR durch Vorweisen des Führerscheines und des Zulassungsscheines, sonst durch einen amtlichen Lichtbildausweis, der Name und Anschrift enthält, zu erbringen sein.

Im gegenständlichen Fall nannte der Beschwerdeführer nur seinen Namen ohne weitere Angaben über seinen Arbeitgeber oder dessen Adresse zu machen. Auch wurde kein amtlicher Lichtbildausweis vorgezeigt.

Die Nennung des Namens genügt nicht zum Nachweis der Identität (VwGH 8.4.1964, 895/63 ZVR 1965/47; 25.3.1994, 93/02/0252).

Der Geschädigte hat erst von dritter Seite (Nachfrage im Gemeindeamt) ohne Zutun des Beschädigers über die Identität des Lenkers bzw. Arbeitgebers Kenntnis erlangt. Es kann daher nicht von einem gegenseitigen Identitätsnachweis gesprochen werden (VwGH 4.3.1968, 503/67).

Der Identitätsnachweis ist nur dann gesetzesmäßig erbracht, wenn die Angabe des Wohnortes die Ortschaft, einen allfälligen Bezirk, die Straße (Gasse oder Platz), die Hausnummer und allenfalls die Stiegen- und Türnummer enthält (VwGH 24.6.1976, 1033, 1034/76 ZVR 1977/188).

Unbekannten Personen gegenüber kann der Identitätsnachweis nur durch Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen. Sind die Unfallbeteiligten einander persönlich bekannt und haben sie miteinander zum Zwecke des Identitätsnachweises Kontakt aufgenommen, genügt, falls dies mangels Kenntnis

der Adressen erforderlich ist, ein Adressennachweis, zB durch Vorlage des Zulassungsscheines. Sind die Beteiligten einander so gut persönlich bekannt, dass ihnen auch diese Daten bekannt sind, ist der Identitätsnachweis als erbracht anzusehen (VwGH 21. 9. 1984, 83/02/0411 ZVR 1986/46).

Aus den Angaben der Beteiligten geht nicht hervor, dass diese persönlich bekannt gewesen wären bzw. sich so gut gekannt hätten, dass dem Geschädigten die notwendigen Daten des Beschwerdeführers vorgelegen hätten. Daran vermag auch der Umstand, dass es sich um einen in diesem Gebiet üblichen Milchtransport gehandelt hat, nichts ändern. Es hätte daher der Identitätsnachweis durch Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen müssen.

Dass dem Geschädigten der Name und die Anschrift des Schädigers von anderen Personen mitgeteilt wurden, vermag nicht den im § 4 Abs. 5 StVO vorgesehenen gegenseitigen Nachweis des Namens und der Anschrift zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten zu ersetzen (VwGH 25.2.1987, 85/03/0025).

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat der Beschwerdeführer die im Straferkenntnis der belangten Behörde vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden hinsichtlich des Tatvorwurfes ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Auch auf „dem Lande“ und nicht nur in einer „anonymen Großstadt“ gelten die Bestimmungen der StVO.

Zur Strafbemessung:
Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ging die belangte Behörde von einem mtl. Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer gewertet. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und in der Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Von geringfügiger Schuld kann nicht die Rede sein, da der Beschwerdeführer nicht einmal versucht hat, den Geschädigten ausfindig zu machen, da er „zum nächsten Bauernhof ging“, in Unkenntnis darüber, ob dies der Hof des Geschädigten ist. Es kam ihm auch nicht auf die Meldung eines Schadens an, sondern ersuchte um Hilfestellung, den LKW aus dem Graben zu ziehen. Die Tat bleibt damit im Ergebnis nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Da angesichts des bestehenden Strafrahmens von der belangten Behörde ohnehin eine niedrige Strafe verhängt wurde und eine außerordentliche Strafmilderung nicht in Betracht kommt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit/Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fahrerflucht ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer